



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

E. Becker GmbH
Maschinenbau
Zum Gewerbegebiet 13
49696 Molbergen

Bearbeiter/in:
Herr Wendt

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.11.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2.7/56-5/14 we
5090033_2014-OL-1

Durchwahl 0441 799
2406

Oldenburg
15.12.2014

Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

I.

Auf Grund von § 15 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) wird der

**E. Becker GmbH
Maschinenbau
Zum Gewerbegebiet 13
49696 Molbergen**

vertreten durch den Strahlenschutzverantwortlichen die Genehmigung erteilt, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen im Rahmen folgender Auflagen zu beschäftigen oder selbst wahrzunehmen.

Ein Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen ist unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung ist bis zum 14.12.2019 befristet und nicht übertragbar.

Strahlenschutzverantwortlicher laut Antrag:

Herr Thorsten Bruns

Strahlenschutzbeauftragter zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Herr Benjamin Sander

Eine Veränderung ist nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV anzuzeigen.

2.7/56-5/14 we

Seite 1 von 7

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9.00-15.30
Freitag: 9.00-12.00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 7525050000106025273
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 24.11.2014 zugrunde.

II. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen¹⁾ ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass zwischen dem Genehmigungsinhaber und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Fremdanlage, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abgeschlossen wurde.

Diese Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

- 1.1 Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,
 - 1.1.1 den Genehmigungsinhaber über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
 - 1.1.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur zu beschäftigen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen in der Fremdanlage, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache²⁾ der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Fremdanlage, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die gemäß Auflagen 5.1 und 5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - 1.1.3 den Genehmigungsinhaber über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
 - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisung oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach StrISchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Verursacher oder Betroffene sind,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.1.4 den Genehmigungsinhaber über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosis (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs.2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden können,
 - 1.1.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann auszusetzen, wenn die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und der Inhaber der Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,
 - 1.1.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von den Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage zu verwahren.
2. Der Genehmigungsinhaber hat bis zum **30.01.2015** eine aktuelle Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:
- die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, ärztlicher Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie der Einsatz der erforderlichen Personendosimeter,
 - die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
 - die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
 - maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln, und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Nr. 1.1.2) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchzuführen.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.1 die Personendosis (ausgenommen Neutronenstrahlung, s. 5.2) an jeder Bezugsperson gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er von dem

Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

anfordert; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig werden,

- 5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und in besonderen Fällen von Neutronendosen [Albedo-Dosimeter] oder von Betadosen) und vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- 5.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennenden Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Messstellen sind:

- Universität Münster
Klinik für Nuklearmedizin
Albert-Schweitzer-Str. 33
48149 Münster
- Forschungszentrum Jülich GmbH
Abteilung Sicherheit und Strahlenschutz
Postfach 1913
52405 Jülich

Bei Beschäftigungen in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der in III 1a genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage Nr. 3 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Dazu kann das Dosimeter der unter 5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

7. Bis zum **10.01.2015** sind der Genehmigungsbehörde die unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll
- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind vierteljährlich, jeweils zum Quartalsende, der Genehmigungsbehörde der Zu- und Abgang von Bezugspersonen mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Genehmigungsinhabers verwandt werden.

III. Hinweise

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - a) das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
Tel.: (0441) 799-0
Fax : (0441) 799-2700
 - und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei dem o.g. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV-Strahlenpass) zu verwenden.

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 2.3 und 3.4 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
3. Auf die Möglichkeit der Verfügung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz sowie der Rücknahme und des Widerrufs gem. § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vorher anzuzeigen.

IV. Begründung

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 24.11.2014 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

V. Kosten

Die durch das Genehmigungsverfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden gem. §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Im Auftrag

Wendt



- 1) Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, "Bezugspersonen" genannt.
- 2) Jeweilige Sprache ist die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugsperson soweit beherrscht, dass sie in der Lage ist, die Unterweisung zu verstehen.

Anhang

Rechtsquellenverzeichnis:

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, (2002, 1459)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 921)

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12.01.2007 (GMBI. 2007, S. 623) –RiPhyKo Teil 2-

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV-Strahlenpass) vom 20.07.2004 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 31.07.2004)

Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)